

CH_VB 87.230 vom 15. Dezember 1987

Bundesverwaltung, 1987-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_87.230

FR: CH_VB 87.230 du 15 décembre 1987

IT: CH_VB 87.230 del 15 dicembre 1987

Erwägungen

E. 7

März 1990 N 279 Parlamentarische Initiative rapport que le Conseil fédéral doit présenter, conformément à un postulat des deux Chambres du 7 juin 1984, au sujet du soutien à accorder aux partis, soit disponible; elle a également résolu de proposer au Bureau de la charger de l'examen préalable de cette affaire. Lors de sa séance du 25 novembre 1988, le Bureau du Conseil national a cependant décidé de créer une commission ad hoc à cet effet. Ainsi, le Bureau confirme son attitude, selon laquelle il faut clairement distinguer entre l'examen préliminaire d'une initiative parlementaire et le traitement d'une affaire quant au fond. Cela d'autant plus qu'une révision de la loi sur les droits politiques est en préparation et qu'elle prévoit également l'examen des mesures suggérées par l'initiative. Le Bureau prie donc la Commission des pétitions et de l'examen des constitutions cantonales déterminer l'examen préliminaire de l'initiative de M. Ruf en prenant en considération le rapport gouvernemental. Dans ces conditions, la Commission des pétitions et de l'examen des constitutions cantonales a décidé, le 13 janvier 1989, de renoncer à traiter la demande de M. Ruf. Etant donné que le problème soulevé sera examiné par le Parlement lors du débat sur le rapport concernant le soutien à accorder aux partis (88.075), il se justifie de ne pas donner suite à cette initiative. Antrag der Kommission Aus diesen Gründen beantragt die Kommission, der parlamentarischen Initiative von Herrn Ruf keine Folge zu geben. Proposition de la commission Pour les raisons exposées ci-dessus, la commission recommande de ne pas donner suite à l'initiative parlementaire de M. Ruf. Ruf: Ich habe meine Initiative bereits vorhin bei der Behandlung des Berichtes über die Unterstützung der politischen Parteien begründet und Ihnen in Aussicht gestellt, dass ich sie ohne Probleme zurückziehen könnte, wenn das entsprechende Kommissionspostulat in Motionsform überwiesen würde. Dies haben Sie leider abgelehnt. Sie werden verstehen, dass ich Ihnen deshalb eine Abstimmung über diese parlamentarische Initiative nicht ersparen kann, da es sich meines Erachtens um ein wirklich dringliches Anliegen im Rahmen der Bemühungen zur Unterstützung der Parteien und zur Herstellung einer verbesserten Chancengleichheit für alle Parteien und Listen handelt, die an Nationalratswahlen teilnehmen. Der heutige Zustand ist in der Tat in denjenigen Kantonen, welche die Regelung des unentgeltlichen Versands des Propagandamaterials durch die Kantone oder Gemeinden nicht kennen, sehr unbefriedigend. Es gibt eine Vielzahl von Organisationsformen für den gemeinsamen Wahlmaterialversand in den Gemeinden, sofern ein solcher überhaupt besteht. An gewissen Orten müssen die Parteien Personal zur Verfügung stellen, um bei den Einpackaktionen mitzuhelfen, andernorts wird ein finanzieller Beitrag verlangt, in sehr vielen Gebieten schliesslich gibt es überhaupt keinen gemeinsamen Versand, was dazu führt, dass das Propagandamaterial in der Fülle der allgemeinen Reklame, die in den Briefkasten gelangt, verloren geht. Der Vorschlag der Initiative wäre eine kurzfristig, rasch und problemlos realisierbare Massnahme, wie sie ja auch von der Kommission

grundsätzlich im Rahmen ihres Berichtes zur Parteienförderung begrüsst worden ist. Es ist schade, dass Sie vorhin der Motion nicht zugestimmt haben. Sie haben damit eine Chance verpasst, die Sie nun noch nachholen können, indem Sie meiner parlamentarischen Initiative zustimmen. Vielleicht noch eine Schlussbemerkung: Offenbar muss man als Vertreter einer kleinen Partei damit leben, dass eigene gute Ideen zunächst mal abgelehnt werden, weil sie aus der falschen Ecke kommen. Erst später dann, wenn sie vom Bundesrat oder von einer Regierungspartei vorgeschlagen werden, sind sie plötzlich konsensfähig. Wir haben dies vorhin gesehen bei der Ueberweisung des entsprechenden Kommissionspostulates 3. Ob dies wirklich einer wünschbaren parlamentarischen Kultur entspricht, bleibe dahingestellt. Meine Antwort auf diese Frage dürfte klar sein. Ihre Antwort können Sie sich selbst geben. Ich beantrage Ihnen also, meine Initiative doch noch zu unterstützen.

Abstimmung - Vote Für den Antrag der Kommission 42 Stimmen Für den Antrag Ruf 15 Stimmen #ST# 90.220 Parlamentarische Initiative (Kommission 88.235) Stimm- und Wahlrechtsalter 18 Initiative parlementaire (Commission 88.235) Majorité politique à 18 ans Bericht und Beschlussentwurf der Kommission des Nationalrates vom 30. Januar 1990 (BBI I, 1167) Rapport et projet d'arrêté de la commission du Conseil national du 30 janvier 1990 (FF 1,1119) Stellungnahme des Bundesrates vom 28. Februar 1990 (BBI I, 1545) Avis du Conseil fédéral du 28 février 1990 (FF 1,1469) Schmid, Berichterstatter: In der ersten Hälfte des vergangenen Jahres reichten fünf Kollegen unseres Rates, nämlich die Herren Büttiker, Brélaz, Segond, Ziegler und Ruf (in dieser Reihenfolge) je eine parlamentarische Initiative ein, in welcher die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre gefordert wird. Die Initianten verlangen übereinstimmend eine Aenderung von Artikel 74 Absatz 2 der Bundesverfassung. Dieser lautet zurzeit: «Stimm- und wahlberechtigt... sind alle Schweizer und Schweizerinnen, die das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.» Wenn Sie diesen Text mit dem vorliegenden neuen Entwurf vergleichen, so finden Sie neben dem um zwei Jahre vorverlegten Stimm- und Wahlrechtsalter noch eine zweite Aenderung: Nur noch der Bund, nicht mehr zusätzlich auch der Wohnsitzkanton, kann Ausschlussgründe für die Stimmabgabe bei eidgenössischen Urnengängen geltend machen. Das hat folgende Bewandnis: Schon 1976 hatte der Bundesrat in seiner Stellungnahme auf eine gleichlautende parlamentarische Initiative darauf aufmerksam gemacht, dass nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 der Vorbehalt zugunsten der Kantone in Artikel 74 der Bundesverfassung gegenstandslos würde. Wir möchten mit dieser Vorlage gleichzeitig die Gelegenheit wahrnehmen, den Vorbehalt des Ausschlusses durch den Wohnsitzkanton nun auch formell aufzuheben. Nun zum eigentlichen Anliegen selbst. Ich möchte es Ihnen und uns ersparen, einmal mehr ausführlich das Für und Wider einer Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters darzulegen. Sie haben zusätzlich zu Bericht und Antrag eine ausführliche Dokumentation erhalten, die einen historischen Rückblick über frühere Urnengänge sowie einen guten Ueberblick über die Alterslimiten der politischen Mündigkeit auf kantonaler und kommunaler Ebene erlaubt und in welcher schliesslich einmal mehr auch die Gründe angeführt werden, welche für eine Einführung von Stimm- und Wahlrechtsalter 18 sprechen. Unbestritten dürfte dabei die Tatsache sein, dass in Anbetracht der höheren Lebenserwartung das Durchschnittsalter der Stimmberechtigten ständig steigt, andererseits aber gerade die junge Generation ein existenzielles Interesse daran hat, mitzureden, wie die Schweiz sich in den kommenden Jahrzehnten entwickeln soll.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Parlamentarische Initiative (Ruf) Nationalratswahlen. Zustellung des Propagandamaterials Initiative parlementaire (Ruf) Elections au Conseil national. Distribution du matériel de propagande In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1990 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 03 Séance Seduta Geschäftsnummer 87.230 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 07.03.1990 - 08:00 Date Data Seite 278-279 Page Pagina Ref. No 20 018 344 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.